



HVBG

HVBG-Info 10/1990 vom 12.04.1990, S. 0775 - 0784, DOK 372.3/017

Kein UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 3 RVO für einen ausländischen Arbeitnehmer auf der Urlaubsfahrt in den Heimatstaat - Urteil des Bayerischen LSG vom 18.10.1988 - L 3 U 13/85 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 20.11.1989 - 2 BU 18/89

Kein UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 3 RVO für einen ausländischen Arbeitnehmer auf der Urlaubsfahrt in den Heimatstaat (Jugoslawien);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 18.10.1988 - L 3 U 13/85 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 20.11.1989 - 2 BU 18/89 -

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 18.10.1988 - L 3 U 13/85 - entschieden, daß ein jugoslawischer Arbeitnehmer (seit Jahren in der Bundesrepublik Deutschland mit seiner Familie wohnend) auf der Urlaubsfahrt nach Jugoslawien (dabei tödlicher Verkehrsunfall) keinen Arbeitsunfall im Sinne von § 550 Abs. 3 RVO erlitten hat. Auch der Umstand, daß die Familie des jugoslawischen Arbeitnehmers seit dem 20.4.1980 (tödlicher Verkehrsunfall am 20.5.1980) in Jugoslawien wohnhaft gemeldet gewesen sei, rechtfertige keine andere rechtliche Beurteilung. Denn diese Familie sei auch in S. (Deutschland) polizeilich gemeldet gewesen. Dort und nicht in Jugoslawien sei zudem auch der PKW des jugoslawischen Arbeitnehmers zugelassen gewesen. Somit sei bei Abwägung aller Umstände zur Unfallzeit die Wohnung in S. (Deutschland) als Mittelpunkt der Lebensverhältnisse des jugoslawischen Arbeitnehmers und damit als Familienwohnung (§ 550 Abs. 3 RVO) anzusehen. Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil des Bayerischen LSG hat das BSG mit Beschluß vom 20.11.1989 - 2 BU 18/89 - als unzulässig verworfen.

Orientierungssatz zum BSG-Beschluß vom 20.11.1989 - 2 BU 18/89 - Darlegung der Abweichung - grundsätzliche Bedeutung:

1. Eine Abweichung i.S. des § 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG ist nicht ausreichend dargelegt, wenn sich die Beschwerde mit der Feststellung begnügt, beide Vorinstanzen hätten die bezeichnete Rechtsprechung des BSG unbeachtet gelassen oder ihr keinerlei verfahrenserhebliche Bedeutung beigemessen.
2. Zur grundsätzlichen Bedeutung von Fragen zur Familienwohnung i.S. von § 550 Abs. 3 RVO.